

Inhalt: Amtliche Bekanntmachungen: Anerkannte Wintergerste für die Saat 1917. — Vaut Winterraps. — Abgabe von Leihpferden durch die Kreislandwirtschaftsstellen. — Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf kurze Entfernungen. — XV. Westfälischer Fruchtmarkt. — Abgabe von Leihpferden durch die Kreislandwirtschaftsstellen. — Aufgaben der Landwirtschaft während der Ubergangszeit. S. 364. — Zum Anbau von Winterhafer. S. 365. — Abbildung Winterhafer-Pflanzen im Frühjahr 1917, angebaut von J. Redert-Hechen. S. 367. — Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken. S. 367. — Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse. S. 368. — Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte. S. 369. — Ueber den Verkehr mit 1917. S. 370. — Abbildung Schüler der Volksschule in Aß, Amt Horstmar, Kreis Steinfurt, unter Leitung ihres Lehrers Plümmer in Kreisgasse bei der Unkrautvergiftung. S. 370. — Landwirtschaftlicher Kreisverein Münster. S. 371. — Bericht, Statistisches: Landwirtschaftlicher Kreisverein Münster. S. 371. — Für die Hausfrau: Tee-Erfrischmittel. S. 371. — Angelegenheiten: Pachtrecht. S. 372. — Bucherschau. S. 372. — Handelsnachrichten. S. 372. — Anzeigen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Anerkannte Wintergerste für die Saat 1917.

Die Landwirtschaftskammer hat in diesem Jahre Wintergersten in folgenden Betrieben anerkannt:

I. Original Eckendorfer Mammuth-Wintergerste.

1. Schulte Altdorfburg, Rittergutspächter in Scheda bei Wickede a. d. Ruhr, 1. Abfaat,
2. Gutsbesitzer Baade in Lübbertshof bei Leopoldshöhe i. L., 1. und 2. Abfaat,
3. Gutsbesitzer Beckhoff in Hücker bei Spenge i. W., 1. Abfaat,
4. Rittergutspächter Dr. Blomeyer, Hans Beck bei Löhne i. W., 1. Abfaat,
5. Rittergut Bödel, Post Vieren, Str. Herford, 1. und 2. Abfaat,
6. Rittergutspächter von Borries auf Steinlake bei Kirchlingern, 1. Abfaat,
7. Gutsbesitzer Cosack in Oberstade bei Bösperde, 1. und 2. Abfaat,
8. Gutsbesitzer Cronmeyer, Tannentrug bei Leopoldshöhe i. L., 1. Abfaat,
9. Gutsbesitzer Drefing in Hörentrup bei Schötmars, 1. Abfaat,
10. Gutsbesitzer Eichhoff in Eickum bei Herford, 1. Abfaat,
11. Gutspächter Fellenstiel in Weferinger bei Enger, 2. Abfaat,
12. Gutsbesitzer Dr. Fischer, Hans Kiepen bei Warburg, 2. Abfaat,
13. Rittergutspächter von Faer, Oberbehme bei Löhne i. W., 1. und 2. Abfaat,
14. Gutsbesitzer Finckmann in Eickum bei Herford, 2. Abfaat,
15. Rittergutspächter Pippoldes in Haddenhausen bei Minden i. W., 1. Abfaat,
16. Rittergutspächter Mahlstedt auf Röbbinghof bei Böttinghausen, Post Niederbergheim, 1. und 3. Abfaat,
17. Gutsbesitzer Meyer zu Eichen in Schildesche bei Bielefeld, 1. Abfaat,
18. Gutsbesitzer Möller in Hillegossen bei Bielefeld, 1. Abfaat,
19. Domänenpächterin Biefenbrock in Nordkirchen, 2. Abfaat,
20. Rittergutspächter Reinking in Dalheim b. Warburg, 2. Abfaat,
21. Gutsbesitzer Schnepfer in Lühringfen bei Soest, 1. Abfaat,
22. Gutsbesitzer Schwicking in Altenberge, 2. Abfaat,
23. Gutsbesitzer Sielmann in Oldinghausen bei Enger i. W., 1. Abfaat,
24. Gutsbesitzer Späing in Hennen, 3. Abfaat,
25. Dekonomierat Upmeyer in Jöllenbeck, 1. Abfaat,
26. Landesökonomierat Upmeyer in Borchholzhausen, 1. Abfaat,
27. Freiherr von Wendt in Gevelinghausen, Kreis Meschede, 1. Abfaat,
28. Gutsbesitzer Wilms gt. Schulte Rump auf Rump, Kreis Hamm, 1. und 2. Abfaat,
29. Gutsbesitzer Sch. Wischeler in Bort i. W.

II. Friedrichswerther Wintergerste.

1. Rittergutspächter Pippoldes in Haddenhausen bei Minden i. W., 1. Abfaat,
2. Gutsbesitzer Schall in Sundern bei Wüsten in Lippe, 1. Abfaat,
3. Schulte in Eichhoff bei Steinhausen i. W., 1. Abfaat,

III. Mausholts Groninger Wintergerste.

1. Rittergutspächter Schulte Altdorfburg in Scheda bei Wickede a. d. Ruhr, 2. Abfaat,
2. Rittergutspächter von Borries auf Steinlake bei Kirchlingern, 2. Abfaat,
3. Gutsbesitzer Cronmeyer, Tannentrug bei Leopoldshöhe in Lippe, 1. Abfaat,
4. Gutsbesitzer Gunt in Hemsfen bei Hörter, 2. Abfaat,

5. Rittergutspächter Dr. Ritzen in Wormeln bei Warburg, 2. Abfaat,
6. Gutsbesitzer Späing in Hennen, 2. Abfaat,
7. Gutsbesitzer Sch. Wischeler in Bort i. W., 2. Abfaat.

IV. Almerfelder Gerste.

Rittergutspächter Dönhoff, Hans Tinne bei Alme, Originalzucht.

Die Landwirtschaftskammer empfiehlt, sich im Bedarfsfalle an obige Adressen zu wenden und anerkannte Wintergerste zu beziehen.

Vaut Winterraps.

Zur Verminderung des Fettmangels ist ein vermehrter Anbau von Delfrüchten dringend notwendig. Für den Anbau kommt in erster Linie Winterraps in Frage. Der Anbau dieser Frucht bietet dem Landwirt mancherlei Vorteile, wie aus nachstehendem ersichtlich ist:

1. Der Höchstpreis von 70 Mark für 100 Kilo Raps, der voraussichtlich für die Ernte 1918 noch erhöht wird, gewährleistet bei normaler Ernte eine hohe Rentabilität des Anbaues.
2. Der Landwirt darf von den geernteten Delfrüchten 30 Kilo zum Verbrauch im eigenen Haushalt zurückbehalten.
3. Den Erzeugern der Delfrüchte werden nach den zurzeit geltenden Bestimmungen auf Antrag für den eigenen Bedarf auf je 100 Kilo abgelieferte Delfrüchte bis zu 35 Kilo Deltsuchen geliefert. Eine Erhöhung der Deltsuchenzurücklieferung ist beantragt.
4. Schwefelsaures Ammoniak wird mit 80 Kilo auf den Hektar, soweit die Bestände reichen, zur Verfügung gestellt. Anträge auf Lieferung von Ammoniak sind an die Westfälische Zentralgenossenschaft zu Münster i. W. zu richten.

Saatgut kann bezogen werden:

1. von den in Heft 29 dieser Zeitschrift bekanntgegebenen anerkannten Saatgutwirtschaften,
2. von der Westfälischen Zentralgenossenschaft zu Münster i. W.

Abgabe von Leihpferden durch die Kreislandwirtschaftsstellen.

Nach einer Mitteilung des stellvertretenden Generalkommandos vom 21. Juli 1917 — Ib 2 Nr. 11972 — sind dem Kriegswirtschaftsamt zur weiteren Durchführung landwirtschaftlicher Arbeiten wiederum Leihpferde zur Verfügung gestellt, die durch die Kriegswirtschaftsstellen (Landratsämter) den Landwirten zur Verfügung gestellt werden. Es wird hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam

gemacht, daß bezügliche Anträge nur an die Kriegswirtschaftsstellen, nicht an die Landwirtschaftskammer zu richten sind.

Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf kurze Entfernungen.

Nach den Gepflogenheiten des Friedens wurden bisher vielfach landwirtschaftliche Erzeugnisse, namentlich Getreide und Rüben auf die Eisenbahn gebracht, auch wenn sie nur auf kurze Entfernungen den Empfangsstellen, z. B. den Mühlen und Zuckerraffinerien, zugeführt werden mußten. Wenn dieses Verfahren auch in Friedenszeiten nicht zu beanstanden ist, so muß doch in der Kriegszeit hierin eine Änderung eintreten. Die Lösung der brennenden Frage der Entlastung der Eisenbahnen von allen unnötigen Transporten — namentlich in der Zeit des gesteigerten Verkehrs im Herbst — erfordert auch von der Landwirtschaft, daß sie besorgt ist, der Eisenbahn nur dann Transporte zuzuführen, wenn diese auf anderem Wege nicht auszuführen sind. Das Verständnis hierfür ist auch in den landwirtschaftlichen

Kreisen bereits vielfach vorhanden; es muß Allgemein- gut werden. Wenn auch die Gespanne vielfach fehlen und die vorhandenen nicht so leistungsfähig sind wie in der Friedenszeit, so muß doch das Bestreben dahin gehen, die Eisenbahn, besonders in der Herbstzeit, möglichst zu entlasten, durchdrungen von der Einsicht, daß dadurch die Schlagfertigkeit unseres Heeres erhöht und die Verfrachtung dringend nötiger Stoffe, wie Düngemittel, Kohle usw. erleichtert wird.

XV. Westfälischer Zuchtviehmarkt.

Der XV. Zuchtviehmarkt für Bullen und Rinder des rotbunten und schwarzbunten Tieflandschlags findet am 27. und 28. September dieses Jahres in Dortmund auf dem Magerviehhof statt. Marktordnung und Anmeldebogen sind von der Landwirtschaftskammer Münster, Schorlemmerstraße 6, kostenfrei zu beziehen. Letzter Tag der Anmeldung der 19. August 1917.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.



Chrentafel



für westfälische und lippesche Landwirte und ihre Angehörigen.

I. Das Eisene Kreuz II. Kl. wurde verliehen:

Frei Duchardt, Unteroffizier im Inf.-Regiment Nr. 1, Sohn der Frau Chr. Duchardt in Laasphe, Kreis Wittgenstein;

Joseph Schulze-Elfringhoff, Rannionier im Feld- Artillerie-Regiment Nr. 1, Sohn des Gutsbesizers Schulze-Elfringhoff zu Ochtrup, Kreis Steinfurt;

Gefreiter Franz Stegemann, Kürassier-Reg. Nr. 1, der vierte Sohn der Frau Wwe. Gutsbesizer Stegemann in Borghorst-Wilhelmsberg, der diese Auszeichnung erhielt.

II. Befördert wurde:

Gefreiter Adolf Duchardt, Sohn der Frau Chr. Duchardt in Laasphe, Kreis Wittgenstein, zum Unteroffizier.

Aufgaben der Landwirtschaft während der Uebergangszeit.

Auszug aus einer Abhandlung von Dr. W. Büffelberg-Berlin-Charlottenburg in den „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“, Jahrgang 1917.

Aus politischen und volkswirtschaftlichen Gründen ist die Versorgung mit Nahrungsmitteln aus dem eigenen Lande besonders auch in der Uebergangszeit erwünscht,¹⁾ weil dann die Industriewerte zur Bezahlung der Einfuhr fehlen werden und weil der Weltmarktpreis infolge Mangels an Schiffstonnage und auch an Getreide sehr hoch sein wird. Dabei gilt es, die Vernachlässigung des Aders während des Krieges wieder wett zu machen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem Arbeitskräfte nötig, die in der Landwirtschaft selbst oder mittelbar in den von der Landwirtschaft beschäftigten Industrien Arbeit finden.

1. Sicherstellung des Handelsdüngers.

Infolge des Aufhörens der Stickstoffeinfuhr und des Rückganges des Stallmistes an Menge und Qualität sind während des Krieges dem Ader wie den

¹⁾ Der Einfuhr-Überschuß an Lebens-, einschließlich Futtermitteln und Handelsdüngern kostete dem deutschen Reiche vor dem Kriege jährlich 2,7 Milliarden, für den Kopf 41,8 M.; die Reexport an Futter mit 130 Millionen M. ist dabei nicht in Rechnung gestellt worden.

Wiesen erheblich geringere Stickstoffmengen zugeführt worden als im Frieden. An Phosphorsäure hat es ebenfalls gefehlt und auch der Kaliverbrauch ist hinter dem des Friedens zurückgeblieben. Jedenfalls steht fest, daß auch minderwertige Böden nach Handelsdüngergaben noch lohnende Erträge bringen und daß beispielsweise die Roggenernte auf Sandboden durch künstlichen Dünger erheblich gesteigert werden kann. Wenn auch die Versuche über die zweckmäßigste Düngung noch nicht als abgeschlossen gelten können, so ist es doch bedauerlich, daß die Verbreitung bisher gewonnener Kenntnisse auf dem Gebiete der Düngung in vielen, besonders bäuerlichen, Wirtschaften unzulänglich ist.

Auf Grund der vorhandenen Bodentarten wären zunächst unter wissenschaftlicher Leitung und in Verbindung mit erfahrenen ortsanfässigen Landwirten Düngungspläne für die einzelnen Gemarkungen und deren Teile festzusetzen und bekannt zu geben. Das Düngerbedürfnis könnte im Laufe der Zeit durch planmäßige Erforschung auf Grund von Beobachtungen und Untersuchungen immer eingehender bestimmt werden.

Durch Belehrung der Verbraucher muß auch dafür gesorgt werden, daß die jetzt für die Kriegsführung erforderliche Stickstoffmenge nach Friedensschluß von der Landwirtschaft aufgenommen werden kann und auch muß, dadurch ganz abgesehen von der landwirtschaftlichen Produktionssteigerung, der Fiskus, der Bürgschaften für die Stickstofffabriken übernommen hat, entlastet werden kann. Erwünscht und erforderlich ist es aber, gerade in bezug auf die Stickstoffdüngung festzustellen, für welche Bodenarten und zu welchen Jahreszeiten, ob vor der Aussaat oder als Nachdünger, der vielfach an Kalk gebundene Luftstickstoff gegeben werden darf. Ganz abgesehen von der evtl. Verinträchtigung des Wachstums der ersten mit Stickstoff behandelten Saaten würden die Landwirte durch Fehlertenntopffischen gemacht werden.

Der Kalibedarf kann in jeder Menge im eigenen Lande gedeckt werden, und wir können auch Kali zum Eintausch von Phosphorsäure, die wir im eigenen Lande wenigstens bis jetzt nicht in genügender Menge gewinnen können, ausführen.

2. Sicherstellung brauchbaren und angemessener Mengen Saatgutes.

Die Erkenntnis ist noch nicht durchgedrungen, daß die geringe Mehrausgabe für gutes Saatgut aus den Saatgutwirtschaften nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Kosten für Arbeit, Düngung usw. beträgt und sich mehr als bezahlt macht. Noch immer werden als Pflanzkartoffeln kleine Knollen ausgesucht, dadurch aber werden sehr oft gerade die Kartoffeln von kranken Stauden (Blattrotkrankheit, Kränkelerkrankung) wieder ausgepflanzt, wodurch ohne weiteres ein Rückschlag der Ernte eintreten muß. Der Krieg hat in dieser Richtung seine ganz besonderen Lehren mit sich gebracht. Durch Bestimmungen hat man im Frühjahr 1916 versucht, den Verbrauch an Saatkartoffeln einzuschränken. Es durften auf den preussischen Morgen nicht mehr als 8 Ztr. ausgesät werden. Durch Zerschneiden der Kartoffeln sollten die Pflanzkartoffeln vervielfacht werden. In einigen Wirtschaften, wo nur gute und reichliche Saat verwendet wurde, ist die Kartoffelernte des Jahres 1916 nicht

schlechter gewesen als in früheren Jahren. In der Mark Brandenburg ergaben auf einem Schlag von 60 Morgen 18 Ztr. Saatgut je Morgen durchschnittlich eine Kelernte von 172 Ztr. Auf den mit 8 Ztr. bestellten Flächen waren von vornherein Mindererträge von 20-30 Ztr. zu erwarten, wenigstens nach der hiesigen engen Pflanzmethode. Neuerdings durchgeführte Versuche haben ergeben, daß bei ertragsreichen Sorten und auf stickstoffreichem Boden die Entfernung der Pflanzlöcher ohne Ertragseinbuße erheblich vergrößert werden kann. Allein durch Verwendung von nur ertragsreichen Sorten soll die Kartoffelernte Deutschlands nach Sachverständigen schätzung um 20 Millionen Tonnen, also um 50 % gesteigert werden können.

Bei Getreide wird allgemein noch zu viel Saatgut vergeudet.

3. Erweiterung der Anbauflächen und Erzeugnissteigerung auf altem Kulturboden durch Vermehrung des Arbeitsaufwandes.

Von den 2,3 Millionen Hektar (4,4 %) der Gesamtbodenfläche Deutschlands (einschließlich der Hochmoore) waren bei Beginn des Krieges erst 10 % mehr oder weniger wirtschaftlich nutzbar gemacht. Mindestens ebenso groß ist die nicht kultivierte Deckschicht an Heideboden usw. Die Gründe für die Vernachlässigung der Moorkultur sind die verhältnismäßig späte Festlegung der wissenschaftlichen Grundsätze, die mangelnde Aufklärung, auch wohl der Mangel an Perichthkapital usw. Es ist allerdings anzunehmen, daß bei Fortdauer des Friedens die Moorkultur gewaltige Fortschritte gemacht hätte und daß auch die Uebergangszeit eine erhebliche Steigerung der Anbauflächen auf Moor bringen wird.

Im Anfange des Krieges hat man versucht, die Moorkulturarbeiten durch Kriegsgefangene zu fördern; doch mußten die Meliorationen aus Mangel an Arbeitskräften bald eingestellt werden.

(Fortsetzung folgt.)

²⁾ Nach Fleischer, „Die Versorgung Deutschlands mit Fleisch und die Kultivierung unserer Moor- und Heideböden“.

Zum Anbau von Winterhafer.

Von J. Redert, Dreesen.

(Nachdruck verboten.)

Nachdem ich schon früher in zwei Aufsätzen in der „Landwirtschaftlichen Zeitung für Westfalen und Lippe“*) meine Erfahrungen im Anbau von Winterhafer veröffentlichte, sei es mir auch an dieser Stelle gestattet, meine Anbauversuche im Herbst 1916 hier wiederzugeben.

Schon in meinem letzten Bericht über Winterhaferanbau erwähnte ich bezüglich der neuen Saat im Schlusssatz, daß der im Herbst 1915 bestellte Winterhafer den Winter vorteilhaft überstanden habe und das Winterhaferfeld einen außerordentlich schönen Anblick gewährte. Und meine Hoffnungen auf eine gute Winterhaferernte haben sich voll und ganz erfüllt.

*) Heft 12, S. 147, Jahrg. 1914 und Heft 19, S. 229, Jahrg. 1916.

Bestellt wurde der Winterhafer auf lehmigem Tonboden, der als Vorfrucht Winterweizen getragen hatte. Da zur Zeit des Saatpflügens — die Saatsfurche wurde schon frühzeitig gegeben — regnerische Witterung vorherrschte und derzufolge die Bodenbeschaffenheit der Parzelle eine ziemlich ungünstige wurde, trat ein verhältnismäßig starkes Verkrusten des Bodens ein. Bei dem vorwiegend trockenen und sonnigen Wetter, das uns bekanntlich der Monat September brachte, trocknete der Boden so stark aus, daß an ein Bestellen der Winterhaferparzelle vor Eintritt von Regen nicht zu denken war.

Die Kartoffelernte ging zu Ende und die Bestellung der Felder mit Wintergetreide hatte schon allenthalben eingesetzt, als uns endlich die letzten Septem-

bertage ergiebigen Regen brachten, der ein gewünschtes Aufweichen des verkrusteten Bodens zur Folge hatte. Der Regen hatte den stark verhärteten Boden soweit aufgeweicht, daß die Bestellung des Winterhafers am 1. Oktober erfolgen konnte. Da die Niederschläge jedoch noch nicht so reichlich gewesen waren, daß sie überall den enorm ausgetrockneten und verkrusteten Boden hätten mürbe machen können, ließ die Bestellung, da sich stellenweise noch Schollen bildeten, noch teilweise zu wünschen übrig, und konnte nicht allenthalben konsequent durchgeführt werden. — Nach Einbringung der Saat mit der Drillmaschine wurde das Winterhaserfeld noch einmal mit der Egge abgeeggt, um die noch auf der Erdoberfläche liegen gebliebenen, mit der Drillmaschine nicht eingebrachten Strätkörner wenigstens einigermaßen einzueggen. Auf die Egge folgte dann noch die Ringelwalze, welche die noch vorhandenen Erdschollen zerkleinern und dem Boden die für Winterhaser gewünschte Festigkeit zu geben hatte.

Nach Verlauf von etwa 14 Tagen lief die junge Saat gut und gleichmäßig auf. Bei dem verhältnismäßig günstigen Herbstwetter entwickelte sich der Winterhaser bis zum Eintritt des Winters äußerst günstig, obgleich die Bestockung wider Erwarten etwas zu wünschen übrig ließ, wohl eine Folge der nicht allzu günstigen Beschaffenheit des Bodens. Jedoch konnte hieraus in keiner Weise geschlossen werden, daß diese physikalisch ungünstige Bodenbeschaffenheit später von hemmendem oder schädigendem Einfluß für die Entwicklung der Winterhaserfrucht sein könnte; denn Winterhaser liebt doch erfahrungsgemäß einen festen und geseigten Boden, weil ein solcher gegen das Auswintern am sichersten schützt. Das schon frühzeitig gegen Ende November einsetzende Frostwetter hatte ein Erfrieren und Absterben der obersten Blattspitzen des äussig entwickelten Winterhafers zur Folge, das jedoch in keinerlei Beziehung von schädigenden Folgen für die spätere Entwicklung desselben war. Die dann noch im Verlaufe des Winters auftretenden leichten Frostperioden konnten, wie ja leicht erklärlich, von Nachteil für die Winterfrucht nicht mehr sein, so daß das Haserfeld zum Beginn der Vegetation einen äußerst günstigen Stand zeigte.

Bei der sozusagen ununterbrochen sich behauptenden trockenen Frühjahrswitterung, die in der letzten Hälfte des Monats April einsetzte, und die wochenlang anhielt, ließ die Entwicklung des Winterhafers im Vergleich zu Normaljahren etwas zu wünschen übrig. Jedoch war sein Stand bei Eintritt der Rispenbildung, die mit Beginn des Juni Monats einsetzte, den Umständen entsprechend, ein sehr zufriedenstellender zu nennen, und das ganze Winterhaserfeld zeigte einen geschlossenen Bestand. Die fernere Entwicklung des Winterhafers ließ dann auch in keiner Weise zu wünschen übrig, so daß mit berechtigten Hoffnungen auf eine gute Haserernte gerechnet werden konnte. Und diese Hoffnung hat mich auch durchaus nicht enttäuscht; denn bei Eintritt der Ernte, die mit Beginn der Roggenernte schon einsetzen konnte, zeigte das Winterhaserfeld einen sehr günstigen Stand, obgleich keine Düngung erfolgt war. Die trockene und sonnige Witterung, die zur Zeit der Haserernte herrschte, gestattete ein Einbringen der Winterhaserfrucht in denkbar günstiger Qualität.

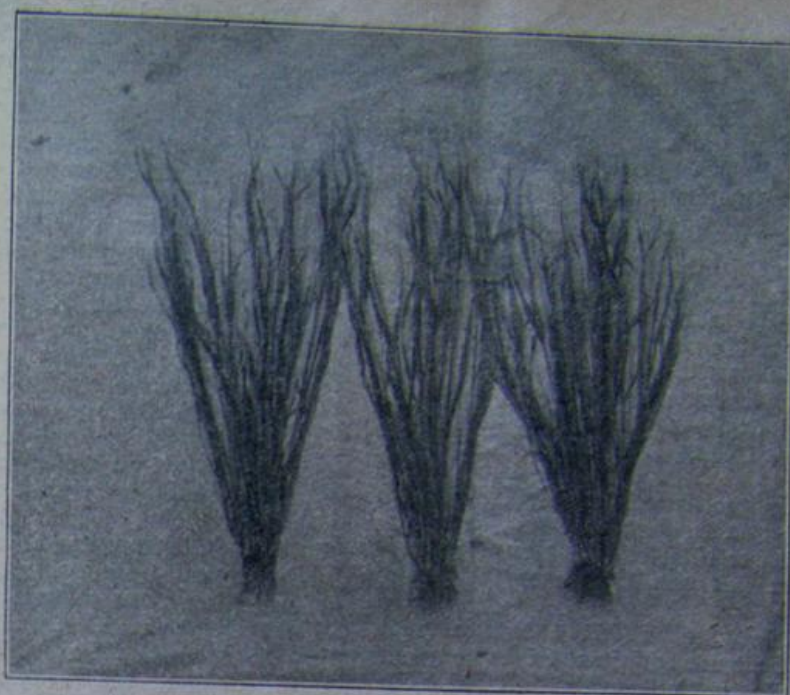
Bedauerlich ist nur, daß der Anbau von Winterhaser in der heimischen Landwirtschaft bisher nur ein sehr minimaler gewesen ist. Hierzu wird beigetragen haben, daß der Winterhaser noch nicht allenthalben als winterfest angesprochen werden kann und bei strengen Wintern noch teilweise oder selbst gänzlich auswintert. Sache der Züchter von Winterhaser müßte es deshalb sein, in erster Linie ihr Augenmerk auf die Heranzüchtung einer winterfesten Hasersorte zu richten. Erst wenn es gelungen sein wird, einen winterfesten Winterhaser heranzuzüchten, kann sein Anbau auch in größerem Umfange als bisher durchgeführt werden. Hiermit soll und darf jedoch nicht gesagt sein, daß bis dahin der Anbau dieser Winterfrucht unterbleiben sollte. Im Gegenteil! In Gegenden mit nicht allzu strengem Winterklima und zugänglichen Böden (leichten Böden und Lehmböden) kann unbedenklich Winterhaser mit guten Erfolgen angebaut werden. Aber auch in Gegenden mit mildem Klima wäre gegen den Anbau von Winterhaser auch auf schweren Böden nichts einzuwenden. Nur darf hier der Boden nicht zu locker, sondern er muß gefestigt sein und sich geseigt haben. Wo dieses nicht der Fall sein sollte, kann eine entsprechend schwere Walze zu Hilfe gezogen werden.

Da die Ernte des Winterhafers im Vergleich zum Sommerhaser frühzeitig beginnt, — Ende Juli, Anfang August — und er somit schon zeitig das Feld räumt, kann bei seinem Anbau eine bessere Verteilung der Erntearbeiten stattfinden, da durch ihn die Sommergetreideernte entsprechend entlastet wird. Nicht nur hierin ist, — besonders zur Kriegszeit, wo es doch in der Landwirtschaft an geschulten Arbeitskräften mangelte, — ein Umstand zu erblicken, der für den Anbau von Winterhaser spricht, sondern auch darin, daß zur Zeit der Winterhaserernte die Tage noch verhältnismäßig lang sind, die Sonne noch hoch am Himmel steht und deshalb mehr Arbeit geleistet werden kann, als zur Zeit der Sommergetreideernte, die sich nicht ganz so weit bis in den Monat September verzögert. Diese Verhältnisse und die durch die längere Wachstumszeit und bessere Sonnenbestrahlung bedingte bessere Qualität dürften doch nicht unwesentlich zum gesteigerten Anbau des Winterhafers beitragen.

Ergänzung zu dem Bericht über den Winterhaser von 1915/1916.*)

Der im letzten Herbst bestellte Winterhaser hat sich trotz des außergewöhnlich strengen Winters 1916/17 gut gehalten, obgleich ein kleiner Bruchteil der Parzelle derartig auswinterte, daß hier eine Neubestellung erfolgen mußte. Ob hier das Auswintern des Winterhafers allein auf das Konto des strengen Winters zurückzuführen ist, dürfte noch eine offene Frage sein und bleiben; denn m. E. dürfte auch der allzu lockere Boden — der Winterhaser liebt den schwereren Boden — nicht unwesentlich zum Auswintern des Winterhafers beigetragen haben. Auf den übrigen Teilen der Parzelle ist der Stand des Winterhafers ein zufriedenstellender.

*) Als der vorstehende Bericht Mitte Januar d. J. bereits der Schriftleitung vorlag, setzte die lange, ungewöhnlich strenge Kälteperiode ein. Es war daher besonders wertvoll, zu erfahren, wie sich der Winterhaser gegenüber diesem sehr scharfen Winter verhalten habe. Einer Bitte, hierüber ergänzend zu berichten, ist der Herr Verfasser erfreulicherweise nachgekommen.



Winterhafer-Pflanzen im Frühjahr 1917, angebaut von J. Reckert, Secken.

ja stellenweise sogar ein üppiger zu nennen. Tand ich doch Winterhaferpflanzen, die bis zu 20 Schößlinge hervorgebracht hatten. (Siehe obige Abbildung.) Da sich zurzeit (10. Juni), wo ich diese Zeilen

niederschreibe, ein definitives Urteil über die noch fernere Entwicklung des Winterhafers noch nicht abgeben läßt, werde ich später nach beendeter Ernte einen ausführlichen Bericht darüber veröffentlichen.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken.

Vom 12. Juli 1917.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 507, Landw. Jtg. Heft 26 u. 27), zu Saat Zwecken ist nur gegen **Saatkarte** erlaubt. Dies gilt nicht für den Verkehr zwischen Züchtern von Originalsaaten und ihren Vermehrungsstellen.

Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatgut zu Saat Zwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Saatkarten für Landwirte der Gemeinde übertragen. Die Gemeinde hat in diesem Falle eine Liste der von ihr ausgestellten Saatarten zu bestimmten Zeiten dem Kommunalverbande vorzulegen.

§ 2. Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benützung eines Vordrucks nach untenstehenden Mustern*) auszufüllen. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

§ 3. Die Veräußerung von Saatgut bedarf nach § 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 4. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Veräußerung anerkannten Saatgutes durch anerkannte Saatgutwirtschaften, sowie für die Veräußerung und Lieferung von Saatgut durch zugelassene Händler (§ 5). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

§ 5. Wer mit nicht selbstgebaute Früchten zu Saat Zwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle; diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. So weit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von den von ihr ermächtigten Stellen nur für deren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 6. Der Erwerb von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrages auszuhandigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Verladestation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatgutes, der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat Abschnitt A der Saatkarte abzutrennen und aufzubewahren sowie die Abschnitte B und C dem Kommunalverbande, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Ab-

*) Die Muster sind hier nicht abgedruckt.

schnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzuleiten.

§ 7. Die Ausstellung der Saatkarten durch die Kommunalverbände und die Gemeinden sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

II. Saatgut von Getreide.

§ 8. Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebauten Saatgetreides zu Saat Zwecken allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge zu beschränken; bei Festsetzung dieser Menge ist der Umlauf des Betriebes in den Jahren 1913 und 1914 zu berücksichtigen.

§ 9. Die Veräußerung, der Erwerb und die Vierung von Wintergetreide zu Saat Zwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917, von Sommergetreide zu Saat Zwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Saatgut, das nach Absatz der im Abs. 1 bezeichneten Fristen sich noch bei den Saatgutwirtschaften, bei den zugelassenen Händlern oder bei den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Ablieferung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut, zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Den Bäckern von Originalsaatgut kann durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten ein anteiliger Anteil als Bäckereiernte belassen werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Bäckerei durch schriftliche Belege nachgewiesen werden (Hochzucht), wenn der Bäcker in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Getreideart als Bäcker von Originalsaatgut geführt ist.

Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten.

§ 10. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten, sowie von Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatgutes von Winterwicke (*Vicia villosa*) und von Gemenge von Roggen und Winterwicke, darf nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Die Reichsgetreidestelle bestimmt, welche Mengen sie erwerben will, und setzt die Bedingungen fest. Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch Kommunalverbände, Saatstellen oder durch zugelassene Händler dem Verbräuche zuführen.

Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger des im Abs. 1 genannten Saatgutes ermächtigen, Saatgut unmittelbar an Verbraucher abzugeben. Sie kann Erzeuger von Originalsaatgut und von anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Vereine oder zugelassene Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 11. Als Saatgut im Sinne des § 10 gilt nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr mit der Prüfung beauftragten Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt worden ist.

§ 12. Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüsefaatgut), finden die Vorschriften dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Als zum Gemüsebau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis aufgeführt sind.

2. Die Reichsgetreidestelle kann ermächtigen, Gemüsefaatgut auch an Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

3. Der Handel mit Gemüsefaatgut ist außer den im § 5 genannten Personen gestattet:

- a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Samereien vom 15. November 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Samereien erteilt ist;
- b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Samereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher abgeben.

Die Ausstellung der Saatkarten für Händler, die nicht nach § 5 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

4. Die Bestimmungen dieser Verordnung über Saatkarten finden auf Gemüsefaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt. Die Reichsgetreidestelle kann weitere einschränkende Vorschriften über den Verkehr mit Gemüsefaatgut erlassen.

§ 13. Saatgut, das sich am 15. Juni 1918 noch bei den Erzeugern, den zugelassenen Händlern oder den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Die Vorschriften im § 9 Abs. 2, Satz 2 bis 4, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 14. Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 anzusehen ist.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) bestraft.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1917 in Kraft.

Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse.

Vom 12. Juli 1917.

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischen Roggens aus der Ernte 1917 darf . . . nicht übersteigen in:

Cassel	275 Mark
Cöln	280 Mark
Dortmund	280 Mark
Hannover	275 Mark*

§ 2. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens aus der Ernte 1917 ist 20 Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen, Spelz (Dinkel, Feien) sowie Emmer und Eintorn gelten im Sinne dieser Verordnung als Weizen.

§ 3. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis für Roggen und Weizen gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmt, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die

* Die anderen Markttorte kommen für Westfalen und Lippe nicht in Betracht.

Besten
angezei-
führt

Bestimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts er-
forderlich.

§ 4. Für Roggen und Weizen aus früheren Ernten
sind die Höchstpreise der Verordnung über Höchstpreise für
Getreide vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 820)
in der Fassung nach § 7 der Verordnung über Inanspruch-
nahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 22. März
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) maßgebend. Diese Höchst-
preise gelten auch für Mischungen von Roggen und Weizen
der Ernte 1917 mit Roggen und Weizen früherer Ernten.

§ 5. Für Hafer, Gerste, Buchweizen und Hirse aus
der Ernte 1917 gelten . . . folgende Höchstpreise für die
Tonne:

Hafer und Gerste	270 Mark
ungeschälter Buchweizen	600 "
geschälter Buchweizen	800 "
ungeschälte Hirse	600 "
geschälte Hirse und Buchhirse	970 "

Diese Höchstpreise gelten auch für Hafer, Gerste, Buch-
weizen und Hirse früherer Ernten.

§ 6. Die Vorschriften der Verordnung über Frühdensch
vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443, Landw. Blg.
Heft 24 S. 291) bleiben unberührt.

§ 7. Ist Getreide, das vor dem 1. Oktober 1917 ab-
geliefert wird, vor der Ablieferung künstlich getrocknet wor-
den, so dürfen dem Höchstpreis neben der durch § 1 der
Verordnung über Frühdensch vom 2. Juni 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 443) festgesetzten Duschprämie folgende Be-
träge zugeschlagen werden:

als Trocknungslohn: 6 Mark für die Tonne,
als Prämie: je 1 vom Hundert des Höchstprei-
ses für jeden vollen Hundertteil, den die Feuch-
tigkeit bei Lieferungen
vor dem 16. August 1917 weniger als 19 v. H.
vor dem 1. Oktober 1917 weniger als 18 v. H.
beträgt.

§ 8. Getreide gilt hinsichtlich des Feuchtigkeits-
gehalts als vollwertig, falls die Feuchtigkeit nicht über-
steigt:

bei Lieferungen vor dem 16. August 1917 19 v. Hundert
bei Lieferungen vor dem 1. Oktober 1917 18 v. Hundert
bei Lieferungen vom 1. Oktober 1917 ab 17 v. Hundert.

§ 9. Für die Beurteilung der Feuchtigkeit im Sinne
der §§ 7, 8 ist die Beschaffenheit des Getreides bei der
Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestim-
mungsorte maßgebend.

§ 10. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sach-
für teilweise Ueberlassung der Sack darf eine Leihgebühr
bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner — bei Hafer
bis zu 30 Pfennig für den Doppelzentner — berechnet wer-
den. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der
Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede
folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von
3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene
Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitver-
kauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50
Mark und für den Sack, der 75 kg oder mehr hält, nicht
mehr als 5,50 M. betragen. Werden Leihsäcke nicht zurück-
gegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfal-
len. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädi-
gung zu zahlen, die die genannten Sachhöchstpreise nicht
übersteigen darf.

§ 11. Die Höchstpreise gelten für Verkauf binnen
15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis lange ge-
stundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über
Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten
ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der
Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung
bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der
Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des

Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Sack
nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür
eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 12. Beim Umsatz von Getreide, Buchweizen und Hirse
dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und
ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen
nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge
zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfasst vorabstehend
abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle nicht die
Auslagen für Sack (§ 10) und für die Fracht von dem Ab-
nahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lie-
ferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vor-
schußkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist
der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beför-
derung trägt.

§ 13. Die Höchstpreise gelten nicht für **Originalsaatgut**,
wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut inne-
gehalten werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher
Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Be-
lege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züch-
ter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung
gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von
Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 14. Bei anerkanntem **Saatgut aus anerkannten
Saatgutwirtschaften** dürfen dem Höchstpreis folgende Be-
träge zugeschlagen werden:

für die erste Abfaat bis zu 120 M.
" " zweite " " " 100 "
" " dritte " " " 80 "

für die Tonne. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten
nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichs-
anzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für
die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt
sind.

Bei Saatgut aus landwirtschaftlichen Betrieben, deren
Unternehmer sich nachweislich in den Jahren 1913 und
1914 mit dem Verkaufe von Saatgut befaßt
haben, dürfen dem Höchstpreis, soweit es sich um die Men-
gen handelt, für die der Kommunalverband gemäß den Be-
stimmungen über den Verkehr mit Saatgut die Zustimmung
zur Veräußerung allgemein erteilt hat, bis zu 70 M. für
die Tonne zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Absatz 1, 2 sind nur zulässig, wenn
die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehal-
ten werden. Sie schließen die Duschprämien und die Be-
träge nach § 7 sowie die Zuschläge für den Handel und
die besonderen Zuschläge nach § 12 Satz 1 ein. Nicht ein-
berechnet sind die Beförderungskosten von der Verladestelle
des Erzeugers ab.

§ 15. Die **Reichsgetreidestelle** ist bei Abgabe von Ge-
treide, Buchweizen und Hirse an die Höchstpreise nicht
gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalver-
bände hinsichtlich der Abgabe zu Futterzwecken.

§ 16. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund
dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im
Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August
1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Be-
kanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und
vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kündung (16. Juli) in Kraft.

Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaft- licher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte.

Der Bundesrat hat unter dem 20. Juli 1917 verordnet:
§ 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen
aus ihren selbstgebauten Früchten verwenden:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf

für die Zeit vom 1. August 1917 ab, unter Anrechnung der nach § 2 der Verordnung vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) für die Zeit vom 1. bis zum 15. August 1917 belassenen Mengen:

- a) an Brotgetreide monatlich neun Kilogramm,
- b) an Gerste und Hafer für die Zeit bis zum 30. September 1917 insgesamt acht Kilogramm;
2. zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar:
 - an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm,
 - an Sommerroggen bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
 - an Winterweizen bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
 - an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm,
 - an Speis bis zu zweihundertfünfzig Kilogramm,
 - an Gerste bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
 - an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
 - an Erbsen einschließlich Peluschken und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,
 - an großen Viktoriaerbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert Kilogramm,
 - an Linien bis zu einhundert Kilogramm,
 - an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte,
 - an Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm,
 - an Hirse bis zu dreißig Kilogramm.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidekasse zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (21. Juni) in Kraft.

Ueber den Verkehr mit Wild.

Der Bundesrat hat mit dem 12. Juli folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Als Wild im Sinne dieser Verordnung gelten Rot-

wild, Damwild, Schwarzwild, Rehwild, Hasen, wilde Kaninchen und Fasanen.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Wildarten auszudehnen oder einzelne der im Abs. 1 bezeichneten Wildarten von den Vorschriften dieser Verordnung auszunehmen.

§ 2. Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen zu treffen, daß ein angemessener Teil der Ergebnisse der Jagden von ihnen oder den zuständigen Behörden bestimmten Abnahmestellen zur Verfügung zu stellen, von diesen abzunehmen und an Kommunalverbände oder von diesen bestimmte Verteilungsstellen zur Abgabe an die Verbraucher weiterzuleiten ist.

Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen dahin zu treffen, daß, sofern die Abnahme des Wildes nicht spätestens am Tage der Erlegung des Wildes oder bis zu einem späteren von der Landeszentralbehörde festzusetzenden Tage erfolgt, der Jagdberechtigte über das erlegte Wild frei verfügen kann.

§ 3. Wer Treibjagden abhält oder abhalten läßt, hat dies spätestens am vorhergehenden Tage der nach § 2 bestimmten Abnahmestelle anzuzeigen. Das voraussichtliche Stredenergebnis ist schätzungsweise in der Anzeige anzugeben.

§ 4. Die Abnahmestelle hat für das Wild den für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preis zu zahlen; sie trägt die Gefahr und die Kosten der Beförderung.

§ 5. Die Verteilung des aus dem Auslande und den besetzten Gebieten eingeführten Wildes erfolgt durch die Reichsfleischstelle.

§ 6. Wer die ihm nach § 3 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kleine Mitteilungen.

a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.



Schüler der Volksschule in Alst, Amt Dorstmar, Kreis Steinfurt, unter Leitung ihres Lehrers Plümker in Kriegshilfe bei der Unkrautvertilgung.

Wie der Schriftleitung am 30. Juni mitgeteilt wurde, sind alle Schulen des Amtes Dorstmar in ähnlicher Weise tätig und haben seit Wochen unter bewährter Führung Her-

ragendes geleistet und großen Nutzen gestiftet. Die Einrichtung ist von dem Kriegsausschusse des Kreises durchgeführt und verdient, allgemeiner durchgeführt zu werden.